

Statut

der

Philosophischen Fakultät

zu Jena

vom 15. April 1902

mit Zusätzen der Fakultät.

Jena 1913.

Vorbemerkung.

Nach dem Fakultätsbeschlusse vom 1. Mai 1903 (Möbelsbuch S. 167) ist jede Änderung der Promotions-Ordnung durch den Dekan in das Dekanats-exemplar einzutragen.

Die gesetzlichten Bestimmungen sind von den Regierungen erlassen und können ohne ihre Genehmigung nicht geändert werden, während die kaiserlich-königlichen Bestimmungen durch Fakultätsbeschlüsse geändert werden können.

§ 1.

Bestimmung der philosophischen Fakultät.

Die philosophische Fakultät hat die Bestimmung, die folgenden Fächer zu lehren und durch Forschung zu fördern: die Philosophie, die mathematischen, naturwissenschaftlichen (einschließlich der technologischen), historischen, philologischen sowie die Wirtschafts-, Staats- und Gesellschafts-Wissenschaften.

§ 2.

Würden in der philosophischen Fakultät.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde:

1. eines Doktors der Philosophie,
2. eines Magisters der freien Künste

zu erteilen.

Die Würde eines Magisters wird nur Doktoren der Philosophie zusammen mit der *venia legendi* erteilt.

Die Erteilung der Doktorwürde erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder sonstiger Verdienste.

Die Erteilung ehrenhalber kann nicht erfolgen, wenn mehr als zwei Fakultätsmitglieder widersprechen oder sich der Abstimmung enthalten¹⁾.

Zusatz:

Ehren-
promotionen.

1. Ein Antrag auf Ehrenpromotion ist dem Dekan je schriftlich mitzutheilen, daß er den Antrag in einer Sitzung zur vertraulichen Besprechung bringen und nach Wahl eines Referenten und Konreferenten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen kann.

§ 3.

Erfordernisse der Bewerbung um die Doktorwürde.

Wer sich um die philosophische Doktorwürde bewerben will²⁾, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen³⁾ und beizufügen:

1. eine Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges; klassische Philologen haben diese Darstellung in lateinischer Sprache abzufassen⁴⁾;
2. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums oder an dessen Stelle:

a) das Reifezeugnis eines Realgymnasiums (oder einer Oberrealschule, wenn zugleich der Nachweis über das Bestehen einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen an einem Gymnasium oder Realgymnasium beigebracht wird) für die Fächer:

Philosophie, Pädagogik, Geschichte und Kunstgeschichte, wenn die Dissertation ein Thema der mittleren oder neueren Zeit behandelt,

romanische Philologie und englische Philologie;

b) das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, Nationalökonomie und Landwirtschaftslehre⁵⁾.

Bewerber, die ihre Schulbildung im Auslande genossen haben, müssen unter Einreichung der entsprechenden ausländischen Zeugnisse nachweisen, daß ihre Vorbildung der hier vorgeschriebenen mindestens gleichwerthig ist¹⁶⁾. Von allen Kandidaten der philosophisch-historischen Fächer ist der Nachweis zu erbringen, daß sie einen gründlichen Unterricht in Lateinischen genossen haben; bei den Kandidaten derjenigen Fächer, für die von Inländern das Zeugniß eines humanistischen Gymnasiums verlangt wird, ist dieser Nachweis auch für das Griechische erforderlich.

3. die Bescheinigung über ein Universitäts-Studium von mindestens 3 Jahren¹⁷⁾. Bei Kandidaten der staatswissenschaftlichen und der naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer kann die an deutschen technischen oder anderen Hochschulen abgelegte Studienzeit bis zur Dauer von 2 Jahren auf das dreijährige Universitätsstudium angerechnet werden¹⁸⁾;
4. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugniß der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
5. falls der Bewerber anderwärts wissenschaftliche Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber;
6. falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber;
7. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
8. die Umtung des Rasseführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühr¹⁹⁾.

Zusätze:

- Weibliche Bewerber.** 2. Weibliche Bewerber sollen in Promotionsangelegenheiten ebenso wie männliche behandelt werden (Ministerial-Schleife vom 11. Juli 1864, II. 354).
- Gewerb.** 3. Das Recht an den Telen muß vom Kandidaten selbst verfaßt und eigenhändig unterzeichnet sein. Es hat zu enthalten: 1. die Ausgabe der Bücher, in denen der Kandidat die mündliche Prüfung zu bestehen wünscht; 2. die Erklärung, daß der Kandidat mit den Bedingungen bekannt und zu ihrer Erfüllung bereit ist.
- Lebenslauf.** 4. Für die Darstellung des Lebenslaufes ist außer der lateinischen nur die deutsche Sprache zulässig.
- Beurlaubt
entsprechend.** 5. Die Wahl des Hauptfaches ist maßgebend für die verlangte Beurlaubung.
- Wissenschaftliche
Vorbereitung.** 6. Das Baccalaureat oder Magisterium einer englischen, schottischen und irischen Universität ist dem deutschen Abiturientenzeugnis gleich zu achten. Dasselbe gilt im allgemeinen auch von dem Baccalaureat der amerikanischen Universitäten und Colleges, sowie von entsprechenden Titeln der höheren Lehranstalten in den britischen Colonien. In allen Fällen jedoch, wo sich Zweifel über die ausreichende Vertiefung des Kandidaten oder über die Leistungen der von ihm besuchten Anstalt erheben, ist der Kandidat zu veranlassen, genaue Angaben über den Fortschritts- und Studienplan der betreffenden Anstalt und seinen eigenen Studiengang vorzulegen, über deren Anrechnung von Fall zu Fall zu entscheiden ist.
7. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit*) ausländischer Zeugnisse aus anderen Ländern ist eine Kommission eingeteilt, die aus dem Telen, dem Hochmann, dem Senor und einem auf je 2 Jahre gewählten Mitgliede der Fakultät besteht. Bei Einkommensgleichheit mittheilt die Kommission endgültig, in Zweifelsfällen die Fakultät.
8. Damen, die nur ein russisches Mädchenschulzeugnis durchgemacht haben, sind nicht zur Promotion zugelassen, auch wenn sie eine Hochschulprüfung im Lateinischen bestanden haben.
- Wissenschaftliche
Bewerber.** 9. In der Regel wird angenommen, daß der Bewerber wenigstens zwei Semester der Studienzeit in Jena zugebracht hat; ist dies nicht der Fall, so ist besonders zu motiviren, warum die Promotion in Jena erstrebt wird. Über die Eignigkeit der für die Wahl von Jena beigebrachten Gründe mittheilt der Telen nach Anhörung des Hochmanns.
- Wissenschaftliche
Bewerber.** 10. Ausländer, die zum philologischen Doktorgrad zugelassen werden sollen, müssen unter allen Umständen drei Semester an einer Universität deutscher Sprache, davon zwei in Jena, studirt haben.
11. Wer das „Honours“-Baccalaureat einer britischen oder des Magisteriums einer deutschen oder irischen Universität erworben hat, dem

* Über die ausländischen Verhältnisse vgl. G. Horn, Das höhere Schulwesen der Staaten Europas, Berlin 1907.

Namen bei schriftliche begn. solche Bewerber angedeutet werden, ganz gleich, ob sie der Erwerbung jenes Grades folgen oder vorzuziehen.

12. „Postgraduate“-Bewerber nur in der Association of American Universities vereinigten amerikanischen Hochschulen konnte bei Universitäts-Examinen in Canada werden in der Regel in Anrechnung gebracht.

Der Association gehören jetzt folgende 14 Universitäten an:

1. Catholie University of America, Washington.
2. Clark University of America, Worcester, Mass.
3. Columbia University of America, New York.
4. Cornell University of America, Ithaca, NY.
5. Harvard University of America, Cambridge, Mass.
6. Johns Hopkins University, Baltimore.
7. Leland Stanford Junior University, Palo Alto, Calif.
8. Princeton University, Princeton, NJ.
9. University of California, Berkeley, Calif.
10. University of Chicago, Chicago, Ill.
11. University of Michigan, Ann Arbor, Mich.
12. University of Pennsylvania, Philadelphia.
13. University of Wisconsin, Madison, Wisc.
14. Yale University, New Haven, Conn.

13. Den technischen Hochschulen sind gleich zu stellen die landwirtsch. Hochschulen, die theologischen Hochschulen und die Bergakademien.

14. Die Fakultät ordnet Kandidaten der naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer höchstens drei Hochschulfächer an; sofern sie von der Bekräftigung des Befreiungsnachweises befreit werden müssen (vgl. § 5), aber höchstens zwei.

15. In allen anderen als den hier angegebenen Fällen muß die Fakultät in einer Sitzung über die Anrechnung von Bewerbern entscheiden.

16. Das gilt insbesondere von den auf Berufskandidaten verbrachten Bewerbern.

17. Die an einer Handelshochschule zugeordneten Bewerber werden von der Fakultät nicht angedeutet.

18. Bei auskömmlichen Bewerbern vertritt der Vorkurs über postulare Einleitung der Examinationsgebühr die Stelle der Exkursion.

§ 4. Abt. 1-4.

Schriftliche Abhandlung.

Mit dem Gesuche ist weiter eine bisher noch nicht gebrachte wissenschaftliche Abhandlung im Umfang von wenigstens

zwei Druckbogen einzureichen, die von klassischen Philologen in lateinischer Sprache abgefaßt ist und von Studierenden der neueren Sprachen in französischer oder englischer Sprache abgefaßt werden kann.

Die Fakultät hat das Recht, in besonderen Fällen auch eine andere Sprache zuzulassen²⁰⁾.

Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten²⁰⁻²²⁾.

Der Bewerber hat die schriftliche eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß er diese Abhandlung selbständig verfaßt habe²³⁾ 24).

Zusätze:

Sprache der
Abhandlung.

19. Hinsichtlich der Sprache der Abhandlung hat die Fakultät Bestimmungen, für diejenigen Fächer, für die in § 4, Abs. 1 des Hochschulgesetzes seine Bestimmungen getroffen sind, in der Regel nur die deutsche und die lateinische Sprache zuzulassen.

Recht.

20. Die Arbeit muß deutsch und rühlich geschrieben sein.

Prüfung.

21. Chemischen Abhandlungen sind die betreffenden Präparate beizufügen.

22. Bei Beurteilung der Dissertationen soll immer der echt wissenschaftliche Charakter betont werden. Es würde also nicht genügen, wenn eine Abhandlung sich als eine geschickte und lehrreiche Zusammenfassung des Bekannten und Gelesenen darstellt, sondern der Verfasser muß von allen Dingen in ihr seine Bestätigung zu wissenschaftlicher Berührung empfangen.

Schriftliche
Erklärung.

23. Der Bewerber hat eine schriftliche Erklärung beizufügen, ob die eingereichte Abhandlung bereits einer Prüfungsstelle zur Beurteilung vorgelegen hat. Hat er sich bei Übertragung seiner Abhandlung auf einer fremden Sprache ins Deutsche setzen lassen, so hat er anzugeben, inwiefern und von wem.

Verfahren
bei wiederholter
Prüfung.

24. Meldet sich ein Kandidat, der nicht bestanden hat, zum zweiten Male, so hat, falls die Arbeit vor Ablauf von Jahresfrist wieder eingereicht wird, der Dekan in Gemeinschaft mit dem Rektoren, andernfalls die Fakultät darüber zu beschließen, ob die Arbeit überhaupt dem Rektoren zur Beurteilung vorgelegt werden soll oder von demselben abgewiesen ist. Trägt die Fakultät das Bescheid ab, so wird dem Kandidaten die Entscheidung ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 4, Abs. 5 und 6.

Wahl der Prüfungsfächer.

Der Bewerber hat drei Fächer — ein Hauptfach, dem die schriftliche Abhandlung entnommen sein muß, und zwei Nebenfächer — zu bezeichnen, in denen die mündliche Prüfung stattfinden soll. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er in dem gewählten Hauptfache eingehende, das Durchschnittsmaß überschreitende wissenschaftliche Studien gemacht hat.

Die Fächer, die als Prüfungsfächer gewählt werden dürfen, sind von der Fakultät zu bestimmen^{26b)}.

Zusätze:

25. Als Prüfungsfächer sind von der Fakultät bestimmt: Philologie, Pädagogik, Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Geographie, Archäologie und Kunstgeschichte, Vergleichende Sprachwissenschaft, Sanskrit, Französische Philologie, Spanische Philologie, Deutsche Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie, Griechisch, Lateinisch, Nationalökonomie (insichtlich Statistik), Sozialpolitik, Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik, Angewandte Physik, Hygiene, Chemie (einschließlich anorganischer Chemie), Mineralogie, Zoologie, Botanik, Zoologie, Landwirtschaftliche Lehr.

Wahlprüfungsfächer.

26. Angewandte Mathematik muß mit reiner Mathematik, angewandte Physik mit reiner Physik verbunden werden. (Über die Abgrenzung dieser Fächer s. Nebelbuch S. 107.)

27. Wenn Griechisch als Hauptfach gewählt ist, muß Lateinisch Nebenfach sein und umgekehrt. Das Hauptfach Zoologie muß mit dem Nebenfach Mineralogie verbunden werden.

28. Pädagogik muß stets mit Philologie, Sozialpolitik mit Nationalökonomie verbunden sein.

29. Wenn Nationalökonomie (einschließlich Statistik) oder Geschichte Hauptfach ist, so kann außer den oben genannten Fächern als ein Nebenfach auch gewählt werden:

Wahlprüfungsfächer bei Nationalökonomie und Geschichte.

Staatsrecht verbunden mit Verwaltungsrecht, oder

Staatsrecht verbunden mit Völkerrecht, oder

Staatsrecht verbunden mit Handels- und Wechselrecht, oder

Staatsrecht verbunden mit allgemeiner Staatslicher Politik.

30. Ist Archäologie und Kunstgeschichte Nebenfach, so kann bei Wahlprüfungsfächern beides wählen.

Wahlprüfungsfächer bei Archäologie und Kunstgeschichte.

31. Im Übrigen unterliegt die Wahl der Nebenfächer keiner Beschränkung.

Wahlprüfungsfächer.

§ 5.

Befreiungen.

Befreiung von einem der in § 3 aufgeführten Erfordernisse ist hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogtümer bei der betreffenden Herzoglich Sächsischen Regierung, bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Sachsen und auswärtiger Bewerber bei der Großherzoglich Sächsischen Regierung nachzusuchen.

Die Befreiungsgesuche sind bei dem Dekan einzureichen und von diesem mit einer gutachtlichen Äußerung durch Vermittelung des Universitätsrektors dem zuständigen Staatsministerium einzusenden.

Befreiung von der mündlichen Prüfung, sowie von Drucklegung der Abhandlung kann nicht erteilt werden.

Befreiung von der Befreiung der nach § 3 Ziffer 2 erforderlichen Nachweisungen setzt einstimmige Besätigung der Fakultät und weiter voraus, daß der Mangel einer ausreichenden Schulbildung durch Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Abhandlung ausgeglichen wird²²⁾ ²³⁾.

Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reiches), die nicht wenigstens zwei Semester in Jena studiert haben, darf die Befreiung nicht erteilt werden.

Zusatz:

22. Hinsichtlich der Befreiungen auf Grund der Arbeit haben sich die Fakultätsmitglieder über Folgendes geeinigt:

- a) Die Fakultät lehnt es ab, sich über Dispenstagefälle, die nicht unter Ziffer 2 fallen, zu äußern, so lange nicht eine von dem vorausgesetzlichen Referenten bereits als hervorragend bezeichnete Arbeit vorliegt.
- b) Die Befreiung von der Befreiung eines Dispenstagefalles soll nur bei solchen Ausländern besätigt werden, welche mindestens drei Semester in der philosophischen Fakultät zu Jena immatriculiert waren. Vgl. ferner § 2, Absatz 13 §.

- c) Bei Reichsangehörigen, welche nicht unbedingt die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, ist die Befreiung der Fakultät ausgeschrieben.
- d) Im Gebiete der historisch-philologischen Fächer und, sobald die Arbeit einen historisch-philologischen Gegenstand behandelt, in der Philosophie, sollen Besetzungsvorleser nicht befristet werden.
- e) Den Studierenden der Jahrsklausur, welche seit dem 31. Mai 1895 bei der nächsten Fakultät immatriculiert werden, und den approbierten Jahrskuren soll keine Befreiung erteilt werden.
- f) Kandidaten sollen der zuständigen Regierung nur dann empfohlen werden, wenn sie sich als Assistenten eines hiesigen Regenten bewährt haben.
- g) Es sollen in der Regel von den Studierenden der übrigen Fächer nur Berücksichtigung erfahren:
 1. solche Pharmazeuten, welche die pharmazeutische Staatsprüfung mit der ersten Note,
 2. solche Landwirte, welche die Diplompriifung mit der ersten Note, und
 3. solche Studierende der Staatswissenschaft, die die staatswissenschaftliche Diplompriifung mit der ersten Note bestanden haben.

33. Bei Besetzungsgesuchen solcher Studenten, welche dem Kategorie g angehören, erfolgt die Abstimmung über die Befreiung durch Umlauf unter Benutzung besonderer Formulare. Alle übrigen Besetzungsgesuche werden in einer Sitzung erledigt.

§ 6.

Verfahren.

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Sind die Zeugnisse ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung einem Mitgliede der engeren oder, wenn nötig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu beglaubenden Gutachtens²⁴⁾.

Dieses Gutachten legt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der Fakultät im Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden.

Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

Zusätze:

Notizen. 34. Der Dekan hat zur Prüfung der Arbeit derjenigen ordentlichen oder — mangels eines solchen — derjenigen Honorar- oder außerordentlichen Professor heranzuziehen, der durch seinen Beschäftigung als Vertreter des betreffenden Prüfungsfaches zu betrauen ist.

35. Sind mehrere Ordinarien Vertreter des Faches, so möglich je nach einer solchen Uebersicht zu vertheilbaren Regel. Rücksichten von dieser Regel sind für den Fall gestattet, daß ein Kandidat aus richtigen Gründen lieber von dem einen als dem andern Ordinarius geprüft zu werden wünscht. In diesem Falle hat sich der Kandidat auf Ausschließung des Dekans persönlich an den Ordinarius zu wenden, welcher der Regel nach das Recht und die Befugnis zu übernehmen hätte, und sich dessen Zustimmung zu der gewünschten Rücksicht zu erbitten.

36. Auf Antrag des zunächst zuständigen Fachvertreters kann das Gutachten über die Arbeit einem andern Professor übertragen werden, einem solchen ohne Beschäftigung oder nur dann, wenn der Fachvertreter das Vorrecht übernimmt. Wird das Fach durch mehrere Ordinarien vertreten, so ist eine solche Übertragung nur dann zulässig, wenn sie einstimmig dem Antrag zustimmt.

**Mündliche
Prüfung.**

37. Die mündliche Prüfung im Hauptfach wird stets von dem Professor abgehalten, der das Gutachten über die Arbeit erstattet hat, und zwar, wenn er nicht der ursprünglich Vertreter des Faches ist, zu gleichen Teilen mit diesem. Jedoch kann auf Antrag des Ordinarius der Thematik die Hälfte der Prüfung einem Vertreter der angrenzenden Thematik überlassen werden.

Notizen.

38. In den Nebenfächern prüfen die zuständigen Fachvertreter, soweit nicht für einzelne Fächer von der Fakultät besondere Bestimmungen getroffen sind.

39. Privatdozenten sind zur Begutachtung von Dissertationen und zu Prüfungen nur in dringenden Fällen, niemals aber während der Ferien heranzuziehen.

**Mündliche
Prüfung.**

40. Wie bei dem Thema der Dissertation im enger Zusammenhang mit der Kirchengeschichte, so kann der zuständige Fachvertreter das Recht und die Hälfte der mündlichen Prüfung dem Vertreter der Kirchengeschichte in der theologischen Fakultät überlassen, hat aber selbst das Vorrecht zu erstatten.

**Mündliche
Prüfung.**

41. Eine in dem Gebiet der Literaturgeschichte einschlägige Arbeit ist im allgemeinen stets dem mit der Vertretung der betreffenden Literaturgeschichte beauftragten Professor der deutschen bez. französischen, romanischen oder englischen u. s. w. Philologie vorzulegen; sie kann auf Antrag als philologische Arbeit behandelt werden, falls durch das Übereinstimmende

Urteil des einen der beiden Ordinarien der Philosophie (als Referenten) und des Professor der betreffenden Philologie (als Correctoren) aber bei ausdauerndem Zustimm durch die Befreiung der Fakultät festgestellt ist, daß sie einen ausgesprochen philologisch-klassischen Charakter trägt. In diesem Falle ist der Kandidat in Philosophie als Hauptsach und in der betreffenden Philologie als dem einem Nebensach zu prüfen, und sind die Gebühren für die Beurteilung der Arbeit zwischen Referent und Corrector zu teilen.

42. Alle dramaturgischen Arbeiten werden einer Commission vorgelegt, welche aus einem Vertreter der Philosophie und aus einem Vertreter des betreffenden philologischen Faches besteht. Bei ausdauerndem Zustimm entscheidet die Fakultät. Dem Kandidaten bleibt es unbenommen, sich nach erfolgter Wahl des Themas zu unterrichten, in welchem Gebiet das Thema zu wählen sein würde.

43. Wenn Chemie von einem Nichtchemiker als Nebensach gewählt wird, so kann auf Wunsch des Kandidaten die Prüfung von dem Vertreter der technischen Chemie abgehalten werden.

44. Eine Dissertation aus dem Gebiet der Mineralogie oder Geologie ist stets zunächst dem mit dem Lehrauftrag für diese beiden Fächer betrauten Ordinarius vorgelegen. Im Nebenfall „Geologie“ prüft der Extraordinarius, wenn Mineralogie Hauptsach ist, aber wenn der Kandidat ausdrücklich als Prüfungsfach „Geologie und Paläontologie“ anmeldet.

45. Wählt der Kandidat (nach Satz 20) Kunstgeschichte als Nebensach, so kann der Sachverständige die mündliche Prüfung an den Dozenten für Kunstgeschichte abgeben.

Donnerstag.

Montag.

Donnerstag.

Samstag.

§ 7.

Mündliche Prüfung.

Wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung, die in einem Hauptsach und zwei Nebensächern (§ 4) stattzufinden hat, zugelassen, so setzt der Dekan Tag und Stunde der Prüfung fest und ladet zu derselben nicht nur die an der Prüfung beteiligten Examinatoren, sondern sämtliche Mitglieder der engeren Fakultät ein, die auch sämtlich das Recht haben, sich an der Prüfung zu beteiligen⁴⁶⁷).

Die Prüfung ist öffentlich. Sie muß in steter Gegenwart des Dekans oder eines von ihm zu bestimmenden Fakultätsmitgliedes vorgenommen werden.

Falls der Dekan selbst prüft, hat er dem Vorsitz einem anderen Fakultätsmitglied zu übertragen⁴⁶⁾.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Dekan und dem ältesten anwesenden Fakultätsmitglieder zu unterzeichnen ist⁴⁷⁾.

Zusätze:

Vorlesung der
Prüfung.

46. Die mündliche Prüfung darf nicht ganz oder teilweise abgehalten werden, bevor der Fakultätsbeschluss auf Zulassung vorliegt. Geringes ist es nach wie vor gestattet, in geeigneten Fällen den Anlauf der Einladung zur Prüfungstermin mit dem Anlauf des Antrags auf Zulassung zur mündlichen Prüfung zu verbinden.

Ferien.

47. Prüfungen dürfen nur dann während der Ferienzeit abgehalten werden, wenn die Zulassung zur mündlichen Prüfung vor Beginn der Ferien von der Fakultät beschlossen wurde.

Als Ferien gelten die Zeiten zwischen dem vom Prorektor mit dem Dekan empfohlenen Schluss- und Anfangstermin der Vorlesungen.

Dem Kandidaten steht nicht bei Recht zu, die Prüfung während der Ferien zu verlangen, andererseits sind der Dekan und die Examinatoren nicht verpflichtet, während dieser Zeit in die Abnahme der Prüfung zu willigen. Vgl. ferner Zus. 40.

Recht.

48. Der Dekan oder sein Vertreter ist als Vorsitzender der Prüfungsausschüsse zu betrachten.

Examina-
toren.
Senior.

Über die Wahl der Examinatoren vgl. die Festsätze zu § 6.

49. Für den Fall, daß außer dem Dekan nur Exzellenzrath oder Präsesbeisitzer bei der Prüfung betheiligt sind, ist vom Dekan rechtzeitig ein ordentlicher Professor aufzufordern, daß er als Senior fungiere. Keinesfalls soll es möglich sein, daß andere als ordentliche Professoren als Seniores tätig sind.

Ordnung.

50. Das mündliche Examen ist in deutscher Sprache abzuhalten und hat in der Art stattzufinden, daß der Kandidat in der Regel zuerst im Hauptfach und danach in den Nebenfächern geprüft wird.

Zeiter.

51. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel: im Hauptfach 1 Stunde, in jedem Nebenfach $\frac{1}{2}$ Stunde.

Werden auf Antrag des Examinators — der Antrag ist beim Dekan anzubringen — zwei Kandidaten gleichzeitig geprüft, so ist die Prüfungsdauer um die Hälfte zu verlängern.

Geprüft.

52. Wer in einem der Fächer nicht genügend, hat die Prüfung nicht bestanden.

Bestand.

53. Kandidat aus dem Prüfungsprüfungsstellen werden unter seiner Beihilfe mitgeteilt.

Zensuren.

Es werden folgende Zensuren erteilt:

„bestanden (rite)“, „gut (cum laude)“, „sehr gut (magna cum laude)“, „ausgezeichnet (summa cum laude)“.

Die Zensur „sehr gut (magna cum laude)“ darf nur erteilt werden, wenn die wissenschaftliche Abhandlung als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Die Zensur „ausgezeichnet (summa cum laude)“ darf nur ausnahmsweise erteilt werden. Die Erteilung setzt Einstimmigkeit der Fakultät voraus.

Promotion.

Erachtet die Fakultät die Prüfung für bestanden, was dem Bewerber alsbald vor versammelter Fakultät zu eröffnen ist²¹⁾, so hat dieser die Abhandlung drucken zu lassen²²⁾ und dem Dekan die von letzterem zu bestimmende Anzahl von Abdrücken²³⁾ zu übermitteln.

Auf den Abdrücken ist außer dem Namen und Heimatsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Beurtheilers der Abhandlung anzugeben²⁴⁾.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Diploms und Aufhängen desselben am schwarzen Brett.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Frist zur Wiederholung bestimmen.

Die Wiederholung²⁵⁾ hat sich von Neuem auf alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

Zusätze:

- Doktor
ausgewiesen.** 54. Nach bestandener Prüfung wird der Kandidat zum Doktor
beigekürt.
- Druck-
Vermerk.** 55. Die Arbeit ist vor Fertigstellung des Drucks in Korrektur-
bogen an den Dekan zu senden, der nach erfolgter Zustimmung des
Referenten und Korreferenten die Genehmigung zum Druck erteilt.
- Doktorat.** 56. Der Dekan ist ermächtigt, Gesuche um Erlaubnis zum Druck
der Dissertation in verkürzter Gestalt nach Anhörung des Referenten in
beson. Sinne zu erteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem
Dekan und dem Referenten entscheidet die Fakultät.
- Gymnasien.
Fak.** 57. Die vorgeschriebene Anzahl der einzureichenden Druckexemplare
beträgt 200. Sie sind sämtlich gefalzt und beschnitten binnen Jahresfrist
der Fakultät abzuliefern. Der jeweilige Dekan hat die Befugnis, im
Einvernehmen mit dem Referenten auf Antrag des Kandidaten die Faltz
zu verlängern.
- Kopie des
Referenten.** 58. Der Name des Dekans und des Beurteilers soll auf der Rück-
seite des Titelsblattes in Form folgenden Vermerks angegeben werden:
„Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität
Jena auf Antrag des Herrn (oder der Herren, falls auch ein
Korreferent beteiligt ist) Prof. Dr. (hier ist der Name des Refe-
renten oder auch Korreferenten der Dissertation zu nennen).
Jena (Datum des Examenstermins) 19 . . .
... (Name des Dekans, welcher das Examen leitete).“
- Titel.
Vermerk.** 59. Die Arbeit ist auf dem Titel als „Inaugural-
Dissertation“ zu bezeichnen und mit einem Lebensbilde des Verfassers
als Aufhang zu versehen.
60. Nachstehen des Drucks bei sofortiger Vorfertigung des Diploms
sind von dem Kandidaten zu tragen.
61. Vgl. § 3, Absatz 24.

§ 10.

Veröffentlichung der Promotionen.

Die erfolgten Promotionen sind in ein Verzeichnis nach
vorgeschriebenem Formulare einzutragen und halbjährlich im
Reichsanzeiger oder in anderer von den Regierungen zu be-
stimmender Weise zu veröffentlichen. Zu diesem Behufe ist
Abdruck des ausgefüllten Formulars für das Sommerhalb-
jahr bis zum 1. Dezember und für das Winterhalbjahr bis
zum 1. Juni an die Redaktion des Reichsanzeigers oder

eine andere von den Regierungen bezeichnete Stelle zu schicken. Je eine weitere Abschrift ist dem Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien einzusenden.

§ 11.

Erfordernisse der Habilitation.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitieren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. das Zeugnis, daß der Bewerber der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat oder dauernd davon befreit ist;
2. eine auf Erfordern näher zu bezeichnende Angabe darüber, daß ihm ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
3. das Diplom zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde an einer deutschen Universität.

Zwischen dem Tage der mündlichen Doktorprüfung und der Meldung müssen mindestens zwei Jahre liegen;

4. die in § 3 Ziffer 1—7 aufgeführten Schriftstücke;
5. eine bisher noch nicht gebrauchte wissenschaftliche Arbeit;
6. die schriftliche Versicherung, daß er diese Arbeit selbstständig verfaßt habe;
7. die Quittung des Rektors der Fakultät über Zahlung der Habilitationsgebühr.

Hat der Bewerber die philosophische Doctorwürde an der Universität Jena erworben, so braucht er die in § 3 auf-

geführten Schriftstücke dem Antrag auf Zulassung nur insofern beizufügen, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

§ 12.

Verfahren.

Wegen Prüfung der Nachweise und der Habilitationsschrift wird nach § 6 mit der Maßgabe verfahren, daß die Begutachtung der Habilitationsschrift durch einen Referenten und in der Regel einen Korreferenten zu erfolgen hat. Zum Referenten darf auch ein Mitglied der Fakultät im weiteren Sinne oder, wenn nötig, ein der Fakultät nicht angehöriger Dozent — seine Einwilligung vorausgesetzt — bestellt werden, während der Korreferent stets ein ordentlicher Professor der Fakultät sein muß.

§ 13.

Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationsschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so wird mit dem Bewerber vor versammelter Fakultät ein Kolloquium über das Fach abgehalten, für das er sich zu habilitieren gedenkt.

Das Kolloquium ist zunächst von dem oder den Vertretern des betreffenden Faches zu halten, doch sind die übrigen Mitglieder der Fakultät befugt, sich an dem Kolloquium zu beteiligen.

Hat die Fakultät das Kolloquium für bestanden erklärt, so überreicht der Dekan die erbrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationsschrift dem Universitätsrektor, welcher an die Großherzoglich und Herzoglich Sachsischen Regierungen berichtet und deren Genehmigung zur Zulassung — vorbehaltlich der Abhaltung der Probenvorlesung — einholt.

§ 14.

Probevorlesung.

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber nach eine öffentliche Probevorlesung in der Aula über einen von ihm zu wählenden Gegenstand zu halten, die der Dekan anberaunt und zu der er durch Anschlag am schwarzen Brett einladet.

§ 15.

Wenn auch diese Probevorlesung die Fakultät befriedigt hat, so erteilt die Fakultät, nachdem der Bewerber die Habilitationschrift²³⁾ in der vom Dekan zu bestimmenden Anzahl von Abdrücken²⁴⁾ überreicht hat, die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen.

Geneigt der Bewerber einer der an ihn zu stellenden Forderungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

Über das Endergebnis berichtet die Fakultät an den Senat, der den Regierungen Anzeige ersattet.

Zusätze:

42. Die Arbeit ist vor Fertigstellung des Druckes in Correcturbogen an den Dekan einzusenden, der nach erfolgter Zustimmung des Rektors und Prorektors die Genehmigung zum Druck erteilt.

Druck-
Genehmig.

43. Die vorgeschriebene Anzahl der einzureichenden Druckexemplare beträgt 200. Sie sind Kautschuk gefügt und behaltlich der Fakultät abzuliefern. Die Arbeit ist auf dem Titel als Habilitationschrift zu bezeichnen.

Exemplare.

44. Über Befreiung von Erlaubnis zum Druck der Habilitationschrift in vorliegender Sache entscheidet die Fakultät nach Anhörung des Rektors und Prorektors.

Befreiung.

§ 16.

Befreiungen.

Befreiung von einem der in den §§ 11 und 13 aufgeführten Erfordernisse kann nur von den Regierungen erteilt werden.

§ 17.

Einnahmen.

Die Einnahmen bei der philosophischen Fakultät bestehen:

A. in den Promotionsgebühren. Die Promotionsgebühr beträgt:

274 M.

a) Hiervon erhalten, falls die Promotion erfolgt:

der Dekan im Voraus	15 M.
der Referent und Examinator im Haupt- sach im Voraus	24 „
die Examinatoren der Nebenfächer ⁴²⁾ an- teilig im Voraus	12 „
die Fakultätsmitglieder anteilig	190 „
der Kassführer	3 „
die Universitätskasse	15 „
die Fakultätskasse	15 „

b) Wird der Bewerber auf Grund unzulänglicher Zeug-
nisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit
begonnen hat, abgewiesen, so erhalten:

der Dekan	5 M.
der Kassführer	3 „
die Fakultätskasse	2 „
	<hr/>
	10 M.

c) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche
Arbeit nicht genügt, so erhalten:

der Dekan im Voraus	10 M.
der Referent im Voraus	12 „
die Fakultätsmitglieder anteilig	10 „
der Kassführer	3 „
die Universitätskasse	10 „
die Fakultätskasse	10 „

55 M.

d) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, so erhalten:

der Dekan im Voraus	15 M.
der Referent und Examinator im Hauptfach im Voraus	24 „
die Examinatoren der Nebenfächer ⁶⁵⁾ anteilig im Voraus	12 „
die Fakultätsmitglieder anteilig	50 „
der Kassenzüher	3 „
die Universitätskasse	10 „
die Fakultätskasse	10 „
	<u>124 M.</u>

In den Fällen b), c), d) ist der Rest der eingezahlten Gebühr dem Bewerber zurückzugeben.

- e) Im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung hat der Bewerber die Promotionsgebühr von Neuem zu entrichten.
Besteht der Bewerber auch bei der Wiederholung nicht, so gelten die Ansätze zu d).

Zusatz:

65. Wenn bei dem staatswissenschaftlichen Doktorexamen ein Jurist im Nebenfach prüft, so erhält derselbe außer 6 Mark für das Nebenfach 600 auf weiteres aus der Fakultätskasse 10 Mark.

berth.
Examinator

B. in den Habilitationsgebühren.

Die Habilitationsgebühr beträgt:

128 M.

- a) Hiervon erhalten, wenn die Habilitation erfolgt oder der Bewerber das Kolloquium nicht besteht:
- | | |
|------------------------------------|-------|
| der Dekan ⁶⁶⁾ | 40 M. |
| der Referent | 35 „ |
| der Korreferent | 20 „ |

der Kassierführer	3 M.
die Universitätskasse (§ 1 der akademischen Gebührenordnung)	20 „
die Fakultätskasse	10 „
b) Wird der Bewerber vor Prüfung der schriftlichen Ar- beit abgewiesen, so erhalten:	
der Dekan	5 M.
der Kassierführer	3 „
die Fakultätskasse	2 „
	<hr/>
	10 M.
c) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit nicht ausreicht, so erhalten:	
der Dekan	20 M.
der Rektor	15 „
der Korreferent	10 „
der Kassierführer	3 „
die Universitätskasse	10 „
die Fakultätskasse	3 „
	<hr/>
	61 M.

Der Rest ist in den Fällen b) und c) dem Bewerber zurückzuzahlen.

Zusatz:

66. Wenn Kolloquium und Probatorien in zwei verschiedene Semester fällt, so sollen die Habilitationsgebühren zwischen beiden Jahren geteilt werden.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühren werden Auslagen (insbesondere Post- und Schreibgebühren, Kosten für den Druck des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung bezogen wird usw.) nicht berechnet.

Der jedesmalige Defanat bezieht für die Verwaltung des Defanats halbjährlich 75 M. aus der Universitätskasse.

Als zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem noch einer der am 26. März 1883 zu den neun ersten Fakultätsmitgliedern gehörig gewesenen Professoren sich in der Fakultät befindet, sind neben den vorstehenden Bestimmungen noch folgende Übergangsvorschriften maßgebend:

Übergangs-
bestimmung.

1. Jeder ordentliche Professor, der am 26. März 1883 zu den ersten neun Fakultätsmitgliedern gehörte, bezieht, solange er Mitglied der Fakultät bleibt, den weantem Teil derjenigen Einnahmen, die nach Abzug der besonderen Gebühren und Ausgaben unter die Mitglieder der engeren Fakultät zu verteilen sind. Für jeden dieser Professoren wird die Dekanatsvergütung von 75 M. auf 150 M. für das Halbjahr erhöht.
2. Diejenigen ordentlichen Professoren, welche zwar vor dem 26. März 1883 eingetreten waren, aber nicht zu den ersten neun Fakultätsmitgliedern gehörten, sowie die erst nach dem 26. März 1883 eingetretenen oder künftig noch eintretenden Ordinär-Professoren der Fakultät beziehen, und zwar die künftig eintretenden vom Anfang des mit dem Eintritt beginnenden oder nach dem Eintritt zunächst folgenden Halbjahres ab, je diejenige Quote der Fakultätseinnahmen, die sich nach der jeweiligen Zahl sämtlicher Ordinär-Professoren der Fakultät ergibt (den 16^{ten} Teil, wenn diese Zahl 16, den 17^{ten} Teil, wenn diese Zahl 17 beträgt usw.), und bei Velleidung des Dekanats die einfache Dekanatsbesoldung von 75 M. für das Halbjahr.

Mit der Einführung dieser Punkte zu den Fakultätsstatuten sind alle älteren die Promotion und Habilitation betreffenden Bestimmungen aufgehoben.

Bestimmt
bei Statuten.

Beschlossen in der Sitzung vom 7. Dezember 1912.